

Satzung des Call Center Verband Deutschland e. V. (CCV)

Zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 10. November 2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Call Center Verband Deutschland e. V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung des fachspezifischen Informationsaustausches und die Weiterbildung der Mitglieder beim Einsatz von professionellen, herstellerunabhängigen Call Center Lösungen in technischen, organisatorisch strukturellen als auch personellen Aspekten sowie die empirisch, wissenschaftliche Forschung im Bereich Call Center Lösungen in Deutschland.
- (2) Der Verband hat darüber hinaus die Aufgabe, die gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Interessen seiner Mitglieder und der Branche zu fördern und zu verfolgen (§ 8 UWG, § 3 UklG).
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Entschädigung von Organen des Verbandes und organschaftlich tätigen Mitgliedern regelt die Entschädigungsordnung des Verbandes über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 3

Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Mitglied in anderen Verbänden werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbands kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher oder elektronischer Form oder mittels eines durch den Verband zur Verfügung gestellten Webformulars. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Beirat Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres des Verbandes. Die Mitgliedschaft muss mindestens für ein volles Geschäftsjahr bestehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Der Ausschluss darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung und Androhung des Ausschlusses erfolgen. Das Mitglied ist über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Branchenkodex des Verbandes verstößt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde an den Beirat einlegen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung des Verbandes. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit. Handelt es sich nicht um eine persönliche Mitgliedschaft, gilt die Befreiung zu Gunsten des vertretenen Unternehmens für die Dauer der Zugehörigkeit zu diesem Unternehmen. Bei einem unterjährigen Eintritt oder Wegfall des Befreiungsgrundes beginnt oder endet die Befreiung mit dem nächsten Geschäftsjahr des Verbandes.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Branchenkodex

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbands zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
- (2) Über Arbeitsergebnisse des Verbands ist Stillschweigen zu wahren. Sie dürfen ausschließlich für Projekte, die das Mitglied selbst oder die Firma, in der das Mitglied

beschäftigt ist, genutzt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen erlauben.

- (3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung des Branchenkodex des Verbandes verpflichtet. Über den Branchenkodex entscheidet die Mitgliederversammlung. Verstöße gegen den Branchenkodex werden entsprechend der Verfahrensordnung zum Branchenkodex geahndet. Über die Verfahrensordnung entscheidet der Beirat.

§ 8

Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Rechnungsprüfer.

(2) Der Verband untergliedert sich in Regionalgruppen und Arbeitskreise, die keine Organe des Verbandes sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
- e) Satzungsmäßig zugewiesene Aufgaben.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen textlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der einschlägigen Fachpresse erfolgen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn drei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12

Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmen sämtlicher Verbandsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig; eine Auflösung des Verbands muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt werden.
- (6) Bei Wahlen zu Organen des Verbands ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbands besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie einem Schatzmeister. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Vorstand kann aus weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Konzipierung der Aktivitäten des Verbands;
 - f) Satzungsmäßig zugewiesene Aufgaben.
- (2) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt zumindest die Zahl der weiteren Vorstände und die Zuständigkeiten der Vorstände. Über die Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Die jeweils aktuelle Fassung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) In den Vorstand des Verbandes können nur Mitglieder beziehungsweise deren Organe oder Arbeitnehmer gewählt werden.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand finden alle zwei Jahre statt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch die Wahl eines neuen Vorstandes oder durch Wegfall der Wahlvoraussetzungen gem. § 15.1.
- (4) Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wählt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes einen kommissarischen Vertreter für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in regelmäßigen Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen oder mündlichen Verfahren beschließen (ohne besondere Einberufungsfrist), wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 17

Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus den Leitern der Regionalgruppen und den Leitern der Arbeitskreise zusammen.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei grundlegenden, strategischen Fragestellungen zur Gestaltung der Verbandsaktivitäten.
- (3) Darüber hinaus nimmt der Beirat die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Bei Entscheidungen des Beirates hat jede Regionalgruppe und jeder Arbeitskreis eine Stimme. Ziffer 16.2 gilt entsprechend.

§ 18

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen, prüfen die Rechnungsführung des Verbandes und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Zur Prüfung und Kontrolle der Rechnungs- und Buchführung kann von den Rechnungsprüfern eine Treuhandgesellschaft bzw. eine fachkundige Person oder Stelle hinzugezogen werden. Der Prüfungsaufwand wird nicht vergütet.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Rahmen der regulären Vorstandswahlen für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

§ 19

Regionalgruppen, Arbeitskreise

- (1) Im Verband können Regionalgruppen und Arbeitskreise gebildet werden. Die Einrichtung, sowie deren räumliche und thematische Abgrenzung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Regionalgruppen und Arbeitskreise bilden keine eigene juristische Person.
- (2) Die Regionalgruppen und Arbeitskreise können mit Zustimmung des Vorstandes über eigene finanzielle Mittel aus dem allgemeinen Haushalt, aus zweckgebundenen Spenden oder aus Sonderbeiträgen der Regionalgruppenmitglieder bzw. Arbeitskreismitglieder verfügen. Über Sonderbeiträge beschließen die Regionalgruppen bzw. Arbeitskreise mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Ziffer 16. 2 gilt entsprechend. Die Verwaltung der Mittel erfolgt im Rahmen des allgemeinen Haushalts des Verbandes.

§ 20

Regionalgruppen- und Arbeitskreisleiter

Regionalgruppen und Arbeitskreise haben bis zu drei Leiter. Zu Arbeitskreisleitern können nur Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises gewählt werden. Die Wahl von Regionalleitern kann unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe aufgrund ihres Firmensitzes erfolgen. Die Wahlen finden im jährlichen Wechsel mit den Wahlen des Vorstandes statt. Die Leiter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. § 15.3 gilt entsprechend.

§ 21

Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 10.11.2017

Dirk Egelseer
Präsident
Call Center Verband Deutschland e. V.

Roy Reinelt
Vizepräsident
Call Center Verband Deutschland e. V.